

PhV- PERSONALRATSINFO

April 2019

Belastungen und Mehrarbeit rund ums Abitur

Mit dem Beginn der Abiturprüfungsphase entfällt zwar alljährlich der Unterricht der Q 2, doch stattdessen entstehen neue Belastungen, da viele Kolleginnen und Kollegen mit der Vorbereitung und der Korrektur von Prüfungsaufgaben befasst sind.

Im Zusammenhang mit dem Abitur stellen sich immer wieder Fragen:

Wie ist mit den Ausfallstunden nach Weggang der Q2 umzugehen?

Die in der Prüfungsphase wegfallenden Unterrichtsstunden sollen (gemäß ADO §13 (4)) insbesondere für Vertretungszwecke verwendet werden, keinesfalls aber für die Aufstockung des regulären Deputats der Lehrerinnen und Lehrer. Besondere dienstliche Belastungen sind im Einzelfall zu berücksichtigen; so heißt es in der ADO.

Auf der anderen Seite hat man als Lehrkraft allerdings auch keinen Anspruch darauf, dass diese Stunden ersatzlos entfallen, sondern muss damit rechnen, oftmals häufiger im Vertretungsunterricht eingesetzt zu werden.

Verwiesen sei in diesem Kontext auch noch einmal auf die Neuregelung zur Flexibilisierung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl (Neuregelung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz); vgl. hierzu die PR-Monatsinfo „März“.

Kann man „Extra-Stunden“, die zur Vorbereitung des mündlichen Abiturs dienen, als Mehrarbeit abrechnen?

Nein. Vergütbare Mehrarbeit ist Unterrichtstätigkeit, die hier nicht vorliegt. Die in der Prüfungsphase wegfallenden Unterrichtsstunden sollen, wie bereits erwähnt, vor allem für Vertretungen verwendet werden.

Die Lehrkraft muss vielmehr darauf achten, die Schülerinnen und Schüler in der Vorbereitung inhaltlich nicht zu eng zu führen, denn nach der APO-GOST (§ 38 mit VV 38.11) sind Absprachen über Prüfungsgebiete unzulässig. Darüber hinaus können sich Probleme mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz ergeben.

Tip: Von „Extra-Stunden“ für Abiturienten ist nicht nur mit Blick auf mögliche Widerspruchsgründe grundsätzlich abzuraten. Zur Vorbereitung der Prüfung diene der Unterricht der vorangegangenen Jahre. Wir sollten uns daher nicht noch selbst zusätzliche Stunden aufbürden. Lassen Sie sich also nicht von Schülern oder Eltern unter Druck setzen, zusätzliche Veranstaltungen jenseits des Stundenplans abzuhalten.

Philologen-Verband NW (www.phv-nw.de)

Ihr-PhV Team im Kölner Lehrpersonalrat Gymnasium und WBK:

Sabine Küfer (Vorsitzende; 0221/2790415)
Ulf Schmitz (stv. Vorsitzender; 02223/909309)
Sigrid Key (stv. Vorsitzende; 0221/8886709)
Julia Gilges (stv. Vorsitzende; 02461/931446)
Rebecca Nadler (stv. Vorsitzende; 02241/1262428)
Sabine Mistler (Fraktionsvorsitzende; 02262/9993840)
Jutta Bohmann (02208/770935)
Manfred Egerding (0241/53809764)

Christoph Heinz (02238/8468332)
Ingo Köhne (0228/473727)
Dr. Barbara Kowalewski (0221/1709842)
Guido Schins (0241/5791454)
Kerstin Schmidt (02171/5824367)
Lars Strotmann (0221/16871698)
Ulrike Leroff (stv. Mitglied; 02241/2007741)
André Schmitz-Niggemann (stv. Mitglied; 02267/8886374)

Vertrauensperson für Schwerbehinderung:

Jörg Bohmann (02208/770935)

Kann man als Teilzeitkraft auch an einem freien Tag zu Prüfungen eingesetzt werden?

Ja, denn die Mitwirkung bei schulischen Prüfungen gehört gemäß der ADO zu den Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer. Dies gilt auch für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte. Zudem unterliegt die Durchführung von Abiturprüfungen einer langfristigen Terminplanung, damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleistet werden kann.

Kann während der Abiturklausur ein anderer Fachkollege als der Kurslehrer für etwaige Fragen im Hause präsent sein?

Nein, das ist nicht möglich. Die APO-GOST (VV 32.24 zu § 32 (2)) betont ausdrücklich, dass auch bei zentralen Abiturprüfungen nur die Fachlehrkraft Hilfen geben darf. Für die Fachlehrkraft begründet die alleinige Befugnis, Hilfen zu geben, eine Anwesenheitspflicht in der Schule während der gesamten Klausurzeit. Diese Verpflichtung ist Bestandteil des Amtes und rechtfertigt keinen Anspruch auf geleistete Mehrarbeit.

Kann man der Arbeitserleichterung halber "alte" Abituraufgaben aus vorangegangenen Jahren noch einmal in einer mündlichen Prüfung verwenden?

"Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine neue, begrenzte Aufgabe zu stellen", verlangt § 38 APO-GOST. Damit ist gemeint, dass die Aufgabe für den jeweiligen Prüfling neu sein muss und keine Wiederholung einer bereits in der Qualifikationsphase im Unterricht oder in einer Klausur bearbeiteten Aufgabe sein darf. – Es empfiehlt sich aber allemal, Aufgabenstellungen nicht innerhalb eines zu kurzen Zeitintervalls erneut zu verwenden. Früher, das heißt vor dem Zentralabitur, galt eine Sperrfrist von drei Jahren.

Fazit: Gerade im Rahmen der Abiturvorbereitung zeigt sich der hohe fachliche Anspruch unserer Arbeit im Gymnasium. Der Dienstherr ist gefordert, dem hohen Aufwand für die Vor- und Nachbereitung gymnasialen Unterrichts durch entsprechende Entlastungsmaßnahmen stärker Rechnung zu tragen.

Nicht die Quantität der verliehenen Abschlüsse sollte Maßstab der gymnasialen Schulentwicklung sein, sondern die Qualität des zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Fachunterrichts.

Sollten Sie weitere Fragen haben rund um das Thema Abitur, kontaktieren Sie Ihre PhV-Personalrätinnen und –räte!

Philologen-Verband NW (www.phv-nw.de)

Ihr-PhV Team im Kölner Lehrpersonalrat Gymnasium und WBK:

Sabine Küfer (Vorsitzende; 0221/2790415)
Ulf Schmitz (stv. Vorsitzender; 02223/909309)
Sigrid Key (stv. Vorsitzende; 0221/8886709)
Julia Gilges (stv. Vorsitzende; 02461/931446)
Rebecca Nadler (stv. Vorsitzende; 02241/1262428)
Sabine Mistler (Fraktionsvorsitzende; 02262/9993840)
Jutta Bohmann (02208/770935)
Manfred Egerding (0241/53809764)

Christoph Heinz (02238/8468332)
Ingo Köhne (0228/473727)
Dr. Barbara Kowalewski (0221/1709842)
Guido Schins (0241/5791454)
Kerstin Schmidt (02171/5824367)
Lars Strotmann (0221/16871698)
Ulrike Leroff (stv. Mitglied; 02241/2007741)
André Schmitz-Niggemann (stv. Mitglied; 02267/8886374)

Vertrauensperson für Schwerbehinderung:

Jörg Bohmann (02208/770935)